



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid
42849 Remscheid

Vorab per Fax 02191 162 162

Datum: 06.2016

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
31.02.01-HH-RS-2016-343
bei Antwort bitte angeben

Frau Remke
Zimmer: 299/9
Telefon:
0211 475-2744
Telefax:
0211 475-2488
silvana.remke@
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz,

mit Schreiben vom 30.11.2015 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über die vierte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt. Im weiteren Verlauf haben Sie die erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015/2016 vom 07.04.2016, verbunden mit einer weiteren Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes, angezeigt.

Die beantragte Genehmigung des vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssanierungsplans in der aktuellen Fassung vom 07.04.2016 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.

Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1, Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu.

Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 07.04.2016 beschlossene erste Nachtragssatzung 2016 zum Doppelhaushalt 2015/2016 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt.

Die Stärkungspakteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Remscheid am 07.04.2016 die erforderliche (aktualisierte) Fortschreibung des HSP 2012-2021 für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Stadt hat die Fortschreibung zur Genehmigung mit Schreiben vom 14.04.2016 vorgelegt. Der gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz erforderliche Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 (zum Stichtag 15.04.2016) wurde fristgerecht eingereicht.

Die Darstellung des erstmalig erreichten Ausgleichs des Haushaltes erfolgt in der vorliegenden HSP-Fortschreibung weiterhin im Jahr 2016 und entspricht damit der Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes, wonach die Stadt Remscheid als pflichtige Stärkungspakteilnehmerin den



erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 und von da an jährlich – mit degressiv verminderter Konsolidierungshilfe – zu erreichen hat.

Remscheid hat im Doppelhaushalt 2015/2016 mit einem Defizit von rd. - 10,5 Mio. Euro in 2015 und mit einem positiven Jahresergebnis von rd. +1,2 Mio. Euro in 2016 geplant.

Der gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahre 2016 zu erreichende Haushaltsausgleich wird nun im fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan mit einem planmäßigen Überschuss von 1,3 Mio. Euro dargestellt. Gegenüber der HSP-Fortschreibung 2015 hat sich die Planung damit um rd. 0,1 Mio. Euro leicht verbessert.

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet aber weitere aktuelle bzw. zukünftige Haushaltsrisiken.

Nachfolgend sind die Planungen der bedeutendsten bzw. kritisch bekannten Größen in Remscheid zu betrachten.

Nachdem die Schlüsselzuweisungen ab 2014 zwei Jahre in Folge deutlich hinter der Remscheider Prognose zurückgeblieben sind, konnten die für das Haushaltsjahr 2015 in der Vorjahresplanung kalkulierten Schlüsselzuweisungen den Haushalt mit 46,8 Mio. Euro positiver als erwartet prägen. Für das Jahr 2016 – somit im Jahr des erstmalig zu erzielenden Haushaltsausgleichs – plant Remscheid mit 50.938.700 Euro die Schlüsselzuweisungen entsprechend der GFG-Festsetzung 2016 (50.935.962 Euro) ein. Die Stadt Remscheid kommt damit erneut der Forderung aus der Haushaltsverfügung 2014 nach, die Einplanung der Schlüsselzuweisungen ab 2015 auf der Grundlage der



lt. Modellrechnung zum GFG prognostizierten Schlüsselzuweisungen vorzunehmen und in der Folge dann grundsätzlich im Rahmen der Steigerungsraten der jeweiligen Orientierungsdaten zu planen.

Der starke Zuwachs der Schlüsselzuweisungen korrespondiert mit der schlechteren Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen.

Aufgrund des Einbruchs der Gewerbesteuererträge im Jahr 2014 mit rd. 20 Mio. Euro wurde der Ansatz 2015 deutlich nach unten korrigiert. Das eingeplante Gewerbesteueraufkommen betrug, nachdem für 2014 noch rd. 76 Mio. Euro veranschlagt wurden, in 2015 nur noch rd. 65 Mio. Euro. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2015 zeigt mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von voraussichtlich 58,4 Mio. Euro nun weitere Ausfälle in Höhe von 6,6 Mio. Euro. Daher wurde auch für 2016 der Ansatz der Gewerbesteuererträge nochmals um 4,5 Mio. Euro nach unten korrigiert und beträgt nur noch 60,5 Mio. Euro.

Die Planung der Gewerbesteuer kann akzeptiert werden, auch wenn entgegen der beobachteten Entwicklung in den Jahren 2014 und 2015 ab dem Jahr 2017 wieder mit steigenden Erträgen geplant wird. Diese liegen aber im gesamten Planungszeitraum bis 2021 noch jeweils unter dem erzielten Ergebnis des Jahres 2014. Die Gewerbesteuerentwicklung ist unterjährig weiterhin im Blick zu behalten, um auf einen Ertragseinbruch rechtzeitig reagieren zu können. In diesem Falle erwarte ich eine unmittelbare Gegensteuerung durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen.

Nach der Gewerbesteuer ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle. Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2015/2016 musste die Stadt Remscheid die Haushaltsansätze erheblich nach unten korrigieren. Hauptgrund ist der ab 2015 neu festgesetzte Verteilungsschlüssel des Landes NRW, welcher gegenüber dem bisherigen Schlüssel für Remscheid nachteilig (-8%) ausfiel. Der Verlust beim



Verteilungsschlüssel stellt noch eine Nachwirkung der Weltwirtschafts- und Finanzkrise dar.

Aufgrund der erzielten Mehreinnahmen (+0,8 Mio. Euro) gegenüber dem Planansatz 2015 in Höhe von 45.893.780 Euro, welche auf einer erheblichen Steigerung des Landesaufkommens beruhen, wurde der reduzierte Ansatz 2016-2019 zu einem Teil wieder zurückgenommen. Hierdurch liegt die Remscheider Planung in 2016 mit +2% über den Orientierungsdaten. In 2017 wird dann entsprechend der Orientierungsdaten geplant. In 2018 wird mit einer Steigerungsrate von 14,12 % stark von den Orientierungsdaten (+8,72%) abgewichen. Hierzu erläuterte die Stadt, dass nach den verfügbaren Daten der Finanzverwaltung NRW der Einbruch beim Remscheider Aufkommen zwischenzeitlich überwunden ist und für die Jahre 2018 bis 2020 wieder mit einem Verteilungsschlüssel nahe dem bisherigen Niveau gerechnet werden kann. Der Ansatz wird deshalb ab dem Jahr 2018 abweichend von der Fortschreibung der Orientierungsdaten NRW in erhöhtem Maße angehoben.

Die Planung zum Gemeindeanteil der Einkommenssteuer in Remscheid erscheint plausibel, die Planungsannahme für die Jahre 2018 bis 2020 muss aber fortlaufend überprüft und ggf. wieder korrigiert werden.

Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer unterliegt einem geringeren Verteilschlüssel für die kommenden drei Jahre. Allerdings gleicht hier die Soforthilfe des Bundes (1 Mrd. Euro, ca. 0,9 Mio. Euro für Remscheid) diesen negativen Effekt aus. Die planerische Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer laut Eckwertbeschluss ist zulässig (Erlass des MIK v. 10.12.2014). Die oberhalb der Orientierungsdaten geplante Umsatzsteuer wird durch das vorläufige Rechnungsergebnis 2015 bestätigt. Insoweit gibt es, wie auch im letzten Jahr, keine finanzaufsichtlichen Bedenken, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Orientierungsdaten auch in 2016 übersteigt.



Durch die deutlich geringeren Gewerbesteuererträge bei gleichzeitig steigenden Sozialaufwendungen war der Ergebnisausgleich ab 2016 und damit das Erreichen der Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes gefährdet. Mit der im Jahr 2015 vorgenommenen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v.H. auf 784 v.H. sollte diesen Unwägbarkeiten entgegen gewirkt werden. Der damalige HSP-Beschluss sah ab 2018 eine Rückführung auf das Niveau des Jahres 2014 vor, wenn und soweit die von der Bundesregierung angekündigten weiteren vier Milliarden Euro an Entlastung für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum geht die Stadt mittlerweile davon aus, ab 2018 den Hebesatz nur auf 730 Punkte senken zu können. Eine entsprechende Umsetzung im HSP würde frühestens mit der HSP-Fortschreibung für das Jahr 2017 erfolgen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass der Ertrag aus dem Vergleich mit der Portigon AG lediglich einen Einmaleffekt darstellt.

Im Rahmen ihrer Ertragsplanung erwartet die Stadt positive Effekte bei den sonstigen ordentlichen Erträgen durch konsequente Verfolgung der Einnahmesituation. Dies bedarf der weiteren Konkretisierung; gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die permanente Überprüfung auch nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 GO geboten ist.

Die Aufwandspositionen Personal- und Transferaufwendungen sind weiterhin besonders zu betrachten.

Die Personalaufwendungen weisen in den Jahren 2013 bis 2015 deutliche Versprünge auf. Die Reduzierung im Ansatz 2014 war bedingt durch die Neugründung der Technischen Betriebe Remscheid mit einer entsprechenden teilweisen Verlagerung der Personalausgaben. Dieser Umstand führte jedoch nicht zu einer dauerhaften Senkung. In die Planung für das Jahr 2015 wurde eine seinerzeit für erforderlich



gehaltene einmalige Zahlung an die Zusatzversorgungskasse eingestellt, außerdem wurde eine Anpassung an das Ist-Niveau 01/2014 zuzüglich der bis dahin bekannten Tarif- und Besoldungserhöhungen vorgenommen.

Remscheid geht in der Haushaltsplanung 2015/2016 nicht mehr von rückläufigen absoluten Personalaufwendungen aus und hatte die Ansätze moderat angehoben. Etwaig auftretende Belastungen – vor allem aufgrund äußerer Einflüsse - sollten dadurch abgeschwächt werden. Im Nachtragsplan 2016 wurden die Ansätze nochmals überarbeitet und bis 2019 weiterhin sinkend dargestellt, insgesamt aber auf einem leicht höheren Niveau. Das Jahresergebnis 2015 weist eine Unterschreitung der ursprünglichen Ansätze aus, dabei ist der einmalige Effekt der letztlich nicht notwendigen Leistungen an die Zusatzversorgungskasse beinhaltet. Die Anpassung der Ansätze in moderater Form kann aber nachvollzogen werden. Die Planung der Personalaufwendungen bleibt weiterhin mit Risiken behaftet; zu nennen sind die Auswirkungen von Tarifvereinbarungen und der künftige Bedarf aufgrund der Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung. Hinzu kommt die mit -14 Stellen rückständige HSP-Maßnahme 41 durch die seit 2012 jährlich 6 Stellen über die außerordentliche Fluktuation eingespart werden sollten. Wie die Entwicklung in den letzten 4 Jahren erkennen lässt, kann die passgenaue Realisierung der jährlichen stellen- und personalaufwandsbezogenen Einsparziele aufgrund der weitest gehenden Unplanbarkeit außerplanmäßiger Fluktuation nicht verlässlich prognostiziert werden. Es gilt weiterhin, diesen Rückstand im weiteren Konsolidierungszeitraum aufzufangen. Durch eine neu konzipierte Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte erwartet Remscheid einen unterstützenden Effekt, der sich jedoch schwerpunktmäßig erst ab den Jahren 2018 ff. einstellen wird. Zudem wird zum Stellenabbaukonzept des HSK 2010 laut Stadt derzeit die Fortentwicklung dieser Maßnahme für den zweiten Teil des



Betrachtungszeitraumes 2016 – 2020 erarbeitet, ein Beschluss bzw. eine Konkretisierung wird von mir zeitnah erwartet, ebenso bitte ich zeitnah über das Ergebnis der Ratsbefassung mit den Empfehlungen der GPA zu berichten. Der Bereich der Personalaufwendungen ist ganz besonders im Blick zu halten.

Die Einplanung des Transferaufwandes ist in Remscheid nach wie vor problematisch. Gemäß unterjährigem Ergebniscontrolling (Stand 15.04.2016) ist 2015 mit einer Ansatzüberschreitung von rd. 12 Mio. Euro zu rechnen. Hierzu trägt vor allem die steigende Anzahl der Flüchtlingszuweisungen bei. Die Stadt hat Maßnahmen eingeleitet, um in diesem Bereich schneller auf Veränderungen reagieren zu können. Auf den bereits bestehenden Controllingstrukturen wurde ein Umsetzungscontrolling konzipiert. Nach derzeitiger Wahrnehmung ermöglicht dies weitaus effektivere Optimierungen als sie die Stadt Remscheid in der Vergangenheit in Form ihrer HSP-Maßnahme 23 (Reduzierung der Transferaufwendungen) geplant hatte. Da die vorgesehenen Reduzierungen zum größten Teil dauerhaft nicht zu erreichen sind, wurde die Maßnahmeplanung in dieser Form mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 aufgegeben und die Ansätze der Ist-Entwicklung angepasst. Mit der Fortschreibung der Sanierungsplanung / dem ersten Nachtrag war eine erneute Anpassung nach oben erforderlich. Unter Einbeziehung der Mehraufwendungen wurde der Sozialhaushalt (SGB II, VIII und XII) detailliert neu geplant. Die Stadt will einem weiteren Anstieg der Transferaufwendungen in bestimmten Bereichen auch zukünftig aktiv entgegenwirken und hat die neuen HSP-Maßnahmen M56 – SGB II (gezielte Aktivitäten des Jobcenters), M57 – SGB VIII (Bereich Jugendhilfe: effektiver Mitteleinsatz bei gleichzeitig effektivem Hilfeinsatz) und M60 – Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB XII (Bereiche Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt: konsequente Ausrichtung am Grundsatz „ambulant vor



stationär“, konsequente Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen) konzipiert.

Seite 9 von 15

Mit dem bisherigen Verlauf der Flüchtlingsaufnahmen 2016 und vor dem Hintergrund der baldigen Aufgabe der für das Land betriebenen Notunterkünfte wird in Remscheid wieder mit einer stärkeren Zunahme bei den zugewiesenen Flüchtlingen gerechnet. Der Haushaltsplanung in Remscheid wurden die Erfahrungen des Jahres 2015 zu Grunde gelegt. Entsprechend wurde die Ansatzplanung für den Transferaufwand für 2016 insgesamt um 12,5 Mio. Euro gegenüber dem Ist-Ergebnis 2015 erhöht, hiervon entfallen 11,6 Mio. Euro auf den Bereich der Zuweisung von Flüchtlingen. Bei einer vom Land NRW übernommenen Refinanzierung in Höhe von 10.000 Euro pro Flüchtling und einem weiteren Zuschlag von 10% geht Remscheid von einer rund 90%igen Abdeckung der Aufwendungen für die Unterbringung im engeren Sinne aus. Dies schlägt sich allerdings als Ertrag an anderer Stelle des Haushalts nieder, dem die Transferaufwendungen mit ihrer vollen erwarteten Höhe in der Planung gegenüberstehen.

Insgesamt entspricht die Einplanung der Flüchtlingskosten methodisch der aktuellen Erlasslage. Die Anzahl der zugrunde zu legenden Hilfeberechtigten kann für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden. Der Planung der Stadt können insoweit keine anderslautenden Prognosen entgegengestellt werden.

Die Planung der Transferaufwendungen kann insgesamt akzeptiert werden. Zu begrüßen ist die strikte Ausrichtung der Planung in dem genannten SGB-Bereich an der Ist-Entwicklung und die bisher erfreulich verlaufende Neukonzeption einer wirksamen Konsolidierung.



Mit der jährlichen HSP-Fortschreibung ist auch wieder eine aktualisierte Betrachtung der Konsolidierungsmaßnahmen des HSP verbunden. In der Fortschreibung des HSP für das Haushaltsjahr 2016 wurden acht Maßnahmen aktualisiert und fünf neue Maßnahmen beschlossen. Auf die erfolgte Aufgabe der Maßnahme 23, teilweise ersetzt durch die neuen Maßnahmen 56, 57 und 60, wurde bereits eingegangen. Die Vorgehensweise der Stadt zeigt die Bereitschaft, die Sanierungsplanung wirksam umzusetzen und nötigenfalls veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die Stadt muss sich aber auch bewusst sein, dass ihre Sanierungsplanung Anteile enthält, die allein aus dem Finanzmarktgeschehen resultieren (Mehrertrag aus Avalprovision) oder nicht beliebig fortgeführt werden können bzw. nur einmal eintreten (Konsolidierungsbeiträge der TBR, Vergleich mit der Portigon AG). Die Stadt muss deshalb weiter bemüht sein, strukturelle und nachhaltige Potentiale zu erkennen und zu nutzen sowie identifizierte Konsolidierungsziele weiter zu verfolgen. Ich spreche in diesem Zusammenhang wiederum die Maßnahme „Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die Bergischen Symphoniker“ an; eine erneute Befassung erscheint zur Sicherung der Kostendeckelung unabweislich. Auch der - derzeit gänzlich entfallende - Konsolidierungsbeitrag der Sparkasse sollte fortlaufend weiter geprüft und gegebenenfalls realisiert werden. Auf das alternative Erfordernis einer dauerhaften, echten Kompensation hatte ich schon an anderer Stelle hingewiesen.

Weiter zu konkretisieren ist die Maßnahme 59 („Wirtschaftlich investieren“).

Weiterhin ist Remscheid gefordert, im Falle von sich abzeichnenden Verschlechterungen bei Erträgen und Aufwendungen oder wegbrechenden Konsolidierungsbeiträgen, umgehend die Initiative zu ergreifen und erforderlichenfalls unterjährig zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Dies



gebietet die Verpflichtung, ab dem Jahr 2016 den Haushaltsausgleich zu erreichen, die die Stadt Remscheid mit denkbar knappem „Puffer“ erfüllen will. Darüber hinaus scheint das kommunizierte vorläufige Rechnungsergebnis des Jahres 2015 auf den ersten Blick einer positiven Betrachtung der HSP-Fortschreibung für die Jahre 2016 und folgende deutlich entgegen zu stehen. Es wird mit einer Verschlechterung gegenüber dem für 2015 geplanten Defizit in Höhe von 10,5 Mio. Euro. auf rund 31 Mio. Euro gerechnet. Die Stadt hat jedoch erläutert, dass in das Rechnungsergebnis insbesondere zwei einmalige Effekte einfließen, nämlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen, die durch das Rechnungsprüfungsamt bereits seit längerem angemahnt wurden sowie eine Rückstellung wegen möglicher Rückforderungen von Fördermitteln. Diese Effekte erreichen zusammen laut Stadt ein Volumen von rund 20 Mio. Euro so dass, was die planmäßigen Aufwendungen und Erträge betrifft, das geplante Defizit-Ziel voraussichtlich erreicht wird.

Der Umgang der Stadt Remscheid mit den Herausforderungen der Jahre 2014 und 2015, die Aufarbeitung aufgelaufener Korrekturbedarfe und der transparente Umgang mit Haushaltsrisiken geben für mich deshalb den Ausschlag, der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans die Genehmigung zu erteilen und die Veröffentlichung des ersten Nachtragshaushaltes 2016 zu gestatten. Die Stadt Remscheid hat damit die Chance, mit dem ersten Haushaltsausgleich im Stärkungspakt das seit Jahren mit vielen Anstrengungen verfolgte Ziel zu erreichen und ein positives Signal für die Zukunft zu setzen.



Hinweise

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch



Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die im Jahr 2016 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.



9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Sofern Liquiditätsüberschüsse aus laufender Verwaltung generiert werden, ist das Erfordernis der Aufnahme von Investitionskrediten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Einzelfall zu prüfen.
10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anne Lütkes'.

Anne Lütkes